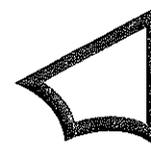


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Windenschleppgemeinschaft „Hoher Knüll“  
Norbert Braun  
Erfurter Str. 7

34628 Willingen-Loshausen

Gmund, 22.06.2004 K/be

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Die Hardt"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Windenschleppgemeinschaft vom 12.04.2004 die Erlaubnis „Die Hardt“ des DHV vom 12.07.2001 wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Die Hardt“ nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 24, 23, 19, 73, 67, 102/65, 101/64 und 85 (Starts und Landungen), Gemarkung Neukirchen-Seigertshausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei abgeernteten Feldern durchgeführt werden.
2. Der Flugbetrieb darf frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang aufgenommen werden und hat spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang zu enden.
3. Es dürfen max. 3 Kraftfahrzeuge für Winden- und Fluggerätetransport das Gelände anfahren. Im übrigen ist die Verkehrsregelung und Zufahrterlaubnis mit der Gemeinde Neukirchen abzustimmen.
4. Vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres dürfen die angrenzenden Waldflächen zum Schutz des potentiell vorkommenden Schwarzstorches nicht überflogen werden. Ebenso ist von den Waldrandgebieten Abstand zu halten. Nach dieser Schutzzeit sind Überflüge mit mindestens 150 m GND erlaubt.
5. Der Flugbetrieb wird auf 30 Tage im Jahr beschränkt. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Darin ist der Flugbetrieb mit Pilotenname, Datum, Uhrzeit, Fluggerät und Flugzeit zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem DHV und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6. Streckenflüge über das beantragte Gebiet hinaus dürfen nur mit ausreichender Höhe über Grund durchgeführt werden. Außenlandungen in der näheren Umgebung (insbesondere in Gewässernähe) sind zu vermeiden.
7. Das Betreten bzw. Befahren der Wege durch Erholungssuchende, Wanderer und Anlieger ist zu berücksichtigen. Der Schleppbetrieb ist für den Durchgang bzw. die Durchfahrt zu unterbrechen.
8. Die auf dem bezeichneten Gelände vorhandenen Wiesenflächen sind zu schonen. Vorkommende Tierarten sind vor Störungen und Beeinträchtigungen zu bewahren.
9. Es dürfen keine baulichen Anlagen oder auch Campingfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Schleppbetrieb vorübergehend oder auf Dauer errichtet oder abgestellt werden.
10. Grundausbildung an der Winde und Stufenschlepp darf nicht durchgeführt werden. Windenschleppausbildung für Hängegleiter ist nicht gestattet.
11. Zwischenfälle wie Baumlandungen oder dgl. sind dem zuständigen Forstamt bzw. der zuständigen Behörde oder der Stadt Neukirchen zu melden.
12. Durch den Flugbetrieb darf die Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Wege nicht eingeschränkt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Startflächen befinden sich unmittelbar am westlichen Rand des Luftraumes F(HX) Schwäbisch Hall. Oberhalb beginnt der Luftraum F(HX) in 1500 ft GND (Stand 02/2001). Auf die luftrechtlichen Besonderheiten wird hingewiesen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

V.

### Begründung

Mit Datum des 14.04.2004 wurde durch die Windschleppgemeinschaft „Hoher Knüll“ ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis des DHV vom 12.07.2001 gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Schwalm-Eder-Kreis wurde mit Schreiben vom 29.04.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 04.06.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei Beibehaltung der Auflagen gegen einer Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb